



Nr. 26/21, Mittwoch, 19. Mai 2021

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr,
zusätzlich Mittwoch 12–13 Uhr,

Montag 14.30–17.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit,
auch außerhalb dieser Zeiten
individuelle Termine zu
vereinbaren, sowie die
Online-Services unter
www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



IHRE BEHÖRDENUMMER

Die (0831) 115 – eine Nummer
für alle Behördenfragen:

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ Bekanntmachung zur Öffnung von Ladengeschäften im Sinne der §§ 3 und 12 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Die Stadt Kempten (Allgäu) als örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in der Fassung vom 05.03.2021 gibt gemäß § 3 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 7 der 12. BayIfSMV Folgendes bekannt:

Der maßgebliche Inzidenzwert für die Stadt Kempten (Allgäu) hat an fünf aufeinanderfolgenden Tagen (14.05. – 18.05.2021) den Wert von 150 unterschritten, daher gelten ab Donnerstag, 20.05.2021, 0 Uhr, bis auf weiteres die Regelungen des § 12 Absatz 1 Satz 7, Nrn. 2 und 3 der 12. BayIfSMV.

Dies bedeutet, dass die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig ist. Außerdem gilt, dass Kunden nur eingelassen werden dürfen, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, POC-Antigentests oder Selbsttests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen. Geimpfte sowie genesene Personen sind negativ getesteten Personen gleichgestellt.

Stadt Kempten (Allgäu)

Kempten, den 19.05.2021

gez.

Thomas Kiechle

Oberbürgermeister